Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 2. November 1892. **1892.**

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2050 das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. October 1890.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2051 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 26. October 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen

Ausgegeben in Marienwerder am 3. November 1892.

eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wieder giebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

2) **Bekanntmachung,**
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. October 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) Wiederholt sind Fälle zur Feststellung gelangt, in denen Schiffer und Dampfschiffsführer den Anordnungen der untersuchenden Aerzte nicht gehorcht und die Vorschrift, daß alle auf der Weichsel und den zu ihr gehörigen Wasserstraßen fahrenden oder liegenden Fahrzeuge täglich mindestens ein Mal ärztlich untersucht werden sollen, verletzt haben. Auch steht es fest, daß in einem Falle ein Kranker von einem Floß, und in einem andern Falle ein Kranker aus einem Schiff heimlich entfernt ist.

Um die aus solchem Verhalten der schifffahrtstreibenden Bevölkerung für die Gesundheit der Bewohner der Provinz sich ergebenden Gefahren möglichst zu verhüten, bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Die Vorschrift des § 8 der Anweisung vom 2. Oktober 1892, wonach die Fahrzeuge nach versteckten Personen zu durchsuchen sind, ist genau zu beachten.

Bei der Untersuchung ist festzustellen:

a. ob sich die in der Nachweisung A aufgeführten Personen noch auf dem Fahrzeuge befinden, oder an welchem Ort und unter welchen Umständen eine Person entfernt worden ist,

b. ob das Fahrzeug innerhalb des voraufgehenden Ueberwachungsbezirks untersucht worden ist, oder aus welchen Gründen die Untersuchung unterblieben ist.

2. Jedes Fahrzeug, dessen Führer die Nachweisung A nicht hat, ist festzuhalten und, falls die Ermittelungen ihn nicht als entschuldigt erscheinen lassen, in sechstägige Quarantäne zu legen.

3. Jedes Fahrzeug, auf welchem die Verheimlichung einer Person erfolgt oder versucht ist, ist festzuhalten und in sechstägige Quarantäne zu legen.

4. Jedes Fahrzeug, von welchem eine in der Nachweisung A aufgeführte Person entfernt ist, ohne daß über den Grund der Entfernung und den Gesundheitszustand der entfernten Person eine zuverlässige Auskunft gegeben werden kann, ist festzuhalten. Liefern die mit Hülfe der früheren Untersuchungsstellen, der Königlichen Landräthe und der Polizeibehörden anzustellenden Ermittelungen kein befriedigendes Ergebniß, so ist über das Fahrzeug eine sechstägige Quarantäne zu verhängen. Auf Personendampfer findet diese Vorschrift nur soweit Anwendung, als es sich um die Schiffsmannschaft handelt.

5. Jedes Fahrzeug, welches einen Ueberwachungsbezirk ohne Untersuchung durchfahren hat, ist festzuhalten. Ergeben die sofort anzustellenden Ermittelungen keine genügende Entschuldigung, so ist über das Fahrzeug eine 6tägige Quarantäne zu verhängen. Die bezüglich der Dampfschiffe in der Anweisung vom 2. Oktober 1892 gewährten Erleichterungen bleiben unberührt.

6. Jedes Fahrzeug, dessen Führer sich den Anordnungen der Aerzte, Polizei- und Sicherheits-

(Exekutiv-)Beamten gegenüber ungehorsam verhält, ist festzuhalten und unter 6tägige Quarantäne zu stellen.

Sucht sich der Führer dem Festhalten des Fahrzeuges durch die Flucht zu entziehen, so ist er zu verfolgen und falls das Festhalten nicht gelingt, sofort den folgenden Untersuchungsstellen Nachricht zu geben.

7. Für die vorläufige Festnahme gilt die Vorschrift des § 127 der Straf-Prozeß-Ordnung, welche lautet:

„Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.“

Ueber die Voraussetzungen eines Haftbefehls bestimmt die Strafprozeß-Ordnung Folgendes:

§ 112. „Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Nach § 128 ist der Festgenommene unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.“

8. Behufs Durchführung der Quarantäne von Fahrzeugen ist die Mitwirkung der Strompolizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

Die Flößer sind, wenn irgend möglich, von den Flößen zu entfernen und auf dem Lande unterzubringen.

Bei der Quarantäne anderer Fahrzeuge haben die Leiter der Untersuchungsstellen zu erwägen, ob die Schiffsbesatzung ganz oder theilweise auf den Fahrzeugen belassen werden kann.

Für eine wirksame Durchführung der Quarantäne, für die Versorgung der auf den Fahrzeugen belassenen Personen mit einwandsfreiem Trinkwasser und für die Zulassung gesunder Lebensmittel ist Sorge zu tragen.

9. Die Strompolizeibeamten werden angewiesen, die Aerzte der Untersuchungsstellen und die sonst mit dem Gesundheitsdienst im Weichselgebiete betrauten Beamten zu unterstützen.

Die Königlichen Landräthe, die städtischen und ländlichen Polizei-Verwaltungen des Weichselgebiets werden ersucht, zu gleichem Zwecke ihre Unterstützung zu leihen und alle auf die Durchführung dieser Verfügung bezüglichen Angelegenheiten in den für Haftsachen vorgeschriebenen Fristen zu erledigen.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß die Führer von Fahrzeugen sich im Besitz der Anweisung vom 2. Oktober 1892 und dieser Verfügung befinden. In der Nachweisung A ist ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.

Von jeder Zuwiderhandlung gegen die Anweisung vom 2. Oktober 1892 ist der Königlichen Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. An mich ist stets (in einfachster Form) zu berichten.

Danzig, den 25. Oktober 1892.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet,
Oberpräsident der Provinz Westpreußen
und Chef der Weichsel-Strombau-Verwaltung
von Goßler.

4) **Fischereipolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 9 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen G.-S. S. 348 und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich was folgt:

Für den Westpreußischen Theil der Küddow wird unter Aufhebung der Winterschonzeit (§ 4 Ziffer 2 zu k), die Frühjahrsschonzeit eingeführt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 20. October 1892.

(L. S.)

Der Ober-Präsident. Staatsminister von Goßler.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsvorstehers und Gutsverwalters Roepke in Lulkau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lulkau, Kreises Thorn, an Stelle des Geschäftsführers Wegner in Ostaszewo,
2. des Wirthschaftsinspectors und stellvertretenden Gutsvorstehers Klaassen zu Lulkau zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für denselben

Bezirk, an Stelle des Gutsbesitzers Wegner in Ostaszewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. October 1892.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesitzer Höpffner in Grunau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grunau, Kreises Flatow, an Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Anger zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. October 1892.

Der Ober-Präsident.

7) **Verzeichniß**

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.

Fortsetzung.

Lfd. Nr. dies. Verzeich.	Lfd. Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1	75	„Lichtstrahlen“ Nr. 16 und 17 von Otto Harnisch, (Zeitschrift.)	§ 166 Str.-G.-B.	Königl. Amtsgericht Berlin I. Abthl. 118. — 13. 8. 92. —
2	76	„Rettet die Kinder“, (Broschüre), von Otto Wichers von Gogh.	§ 166 Str.-G.-B.	Königl. Amtsgericht Berlin I. Abthl. 118. — 13. 8. 92. —

Vorstehende Fortsetzung des durch meine Amtsblattbekanntmachung vom 3. August d. Js. (Amtsbl. Seite 244) publicirten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 20. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Es sind im Kreise Strasburg Wpr. folgende Amtsvorsteher bezw. Stellvertreter ernannt:

Lfd. No.	Amtsbezirk		Name, Stand und Wohnort des wieder bezw. neu ernannten und verpflichteten	
	Bezeichnung des	No.	Amtsvorstehers.	Stellvertreters.
1	Lemberg	3	—	Kant Hermann, Besitzer zu Lemberg
2	Bukowitz	4	—	Hagenau Michael I, Besitzer zu Bukowitz
3	Jablonowo	6	—	Dirlam, Güter-Director zu Jablonowo
4	Wilhelmsberg	8	—	Caspary, Mühlenpächter zu Gremenz
5	Wonsin	10	Wendland, Gutsbesitzer zu Wonsin	—
6	Griewenhof	12	—	von Ossowski, Gutsbesitzer zu Naymowo
7	Malken	13	Schultz, Gutsbesitzer zu Malken	—
8	Strasburg Land	14	—	Stollfuß, Königl. Revierförster a. D. zu Forsthaus Strasburg jetzt zu Szabda
9	Karbowo	15	Krieger, Rittergutsbesitzer zu Karbowo	Runge, Oberinspector zu Karbowo
10	Pokrzydowo	16	Abramowski, Gutsbesitzer zu Jaykowo	—
11	Augustenhof	20	von der Goltz, Gutsbesitzer zu Dlugimost	Richter, Gutsbesitzer zu Augustenhof
12	Bolleschin	21	—	Rickert, Gutsbesitzer zu Zalesie
13	Oberf. Lautenburg	26	Kalkhoff, Königl. Forstmeister zu Oberförst. Lautenburg	—

Marienwerder, den 25. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Am 1. December d. Js. soll nach Beschluß des Bundesraths im Gebiete des Deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Genaue Instruktionen über das bei der Zählung zu beobachtende Verfahren werden den Ortsbehörden bezw. den Zählern durch die Landrathsämter zugehen und auch durch die Kreisblätter veröffentlicht werden.

Bei der Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke darf ich erwarten, daß die Behörden die ihnen obliegende Verpflichtung mit Eifer und der größten Sorgfalt erfüllen, und daß diejenigen Ortseinwohner, deren Mitwirkung bei der Vertheilung, Ausfüllung und Wieder-

einsammlung der Zählkarten verlangt werden wird, sich den bezüglichen Geschäften bereitwillig unterziehen und dieselben gewissenhaft ausführen werden.

Marienwerder, den 21. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. September d. Js. (Amtsblatt Nr. 41 vom 12. d. Mts.), nach welcher die durch die Niederlegung des Mandats als Reichstagsabgeordneter seitens des Königlichen Polizeidirectors Wessel in Danzig für den ersten Wahlkreis des Regierungsbezirkes (Kreise Marienwerder und Stuhm) nothwendig gewordene Ersatzwahl zum deutschen Reichstage auf den 28. November d. Js. anberaumt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlkommissarius für die Ersatzwahl der Landrathsamtsverwalter, Königliche Regierungs-Assessor Herr Dr. Brückner hierselbst von mir ernannt worden ist.

Die Herren Wahlvorsteher der Kreise Marienwerder und Stuhm werden unter Hinweis auf § 25 des Wahlreglements darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissarius einzureichen haben, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 22. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Berichtigung.**

In der in Nr. 41 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter für die Krankenversicherung, muß es bei dem Kreise Löbau in Spalte 3 nicht 1,50, sondern „0,50" und bei der Stadt Löbau in derselben Spalte nicht 1,75, sondern „0,75" heißen.

Marienwerder, den 29. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirection zu Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zum Bau der Hohenstein-Marienburg'er Eisenbahn von dem den Anton und Anna geb. Glida-Pruszynski'schen Eheleuten in Morainen, Kreis Stuhm, gehörigen Grundstücke Morainen Band 27 Blatt 353 Nr. 12 eigenthümlich zu erwerbende Grundfläche von 97 ar und dauernd zu belastende Grundfläche von 2 ar festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Montag, den 14. November d. Js.,

Nachmittags 1 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 31. October 1892.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth, Regierungs-Assessor.

13) Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der unteren Brahe und der kanalisirten oberen und unteren Netze, werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters beziehungsweise des Eisstandes, spätestens jedoch am 1. December d. Js., bis Ende März 1893 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 14. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der planmäßigen Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 ausgefertigten $3^1/_2$% Westpreußischen Provinzial-Anleihescheine V. Ausgabe 1. Begebung (vom Juli 1888) und 2. Begebung (vom October 1890) sind nachstehende Anleihescheine und zwar:

A. I. Begebung — Ausfertigung vom Juli 1888.

Litt. A.	Nr. 316, 317 à 3000 Mk. .	6 000 Mk.
Litt. B.	Nr. 30, 100, 263, 295, 296, 297, 354, 355, 374, 384, 487 à 2000 Mk. . . .	22 000 Mk.
Litt. C.	Nr. 556, 557, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720 à 1000 Mk.	9 000 Mk.
Litt. D.	Nr. 52, 53, 181, 638, 639, 641, 860, 1056, 1085 à 500 Mk.	4 500 Mk.
Litt. E.	Nr. 64, 202, 1120, 1152, 1344, 1345, 1346 à 200 Mk.	1 400 Mk.
	Summa	·/·. 42 900 Mk.

nebst Zinsscheinen Nr. 10 und Anweisungen.

B. II. Begebung — Ausfertigung vom October 1890.

Litt. A.	Nr. 491 à 3000 Mk. . . .	3 000 Mk.
Litt. C.	Nr. 1113 à 1000 Mk.. . .	1 000 Mk.
Litt. D.	Nr. 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1473, à 500 Mk.	6 000 Mk.
	Summa	10 000 Mk.

nebst Zinsscheinen Nr. 5 bis 10 und Anweisungen durch freihändigen Ankauf erworben worden. Dieses wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegio vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. October 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen. Jaeckel.

15) **Bekanntmachung.**

Am 1. November 1892 werden die an den Neu-

baustrecken Memel-Bajohren, Tilsit-Ragnit und Stallupönen-Pillkallen gelegenen Stationen Collaten, Dt. Crottingen, Bajohren; Ragnit und Schwirgallen, Pillkallen für den Leichen-, Fahrzeug-, Vieh- und Güter-Verkehr eröffnet.

Auf den Stationen Collaten und Dt. Crottingen findet Ver- und Entladung von Fahrzeugen, sowie Abfertigung von Großvieh nicht statt.

Der Frachtberechnung werden, soweit Entfernungen für die vorgenannten Stationen noch nicht eingeführt sind, im Binnenverkehr und Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen folgende Entfernungen zu Grunde gelegt:

a. von Memel unter Zuschlag von 10 km für Collaten, von 16 km für Dt. Crottingen, von 21 km für Bajohren,
b. von Tilsit unter Zuschlag von 14 km für Ragnit,
c. von Stallupönen unter Zuschlag von 11 km für Schwirgallen, von 18 km für Pillkallen.
d. zwischen Schwirgallen und Pillkallen 8 km.

Bromberg, den 19. October 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) **Bekanntmachung**

des Danziger Hypotheken-Vereins.

Das Mandat der zeitigen zehn Mitglieder der Generaldeputation des Vereins erlischt mit Ende 1892.

Es sind deshalb für die Jahre 1893 bis 1898 einschließlich

zehn Deputirte zur Generaldeputation

aufs Neue zu wählen und zwar:

sechs Deputirte aus den Mitgliedern der Stadt Danzig, vier aus solchen der übrigen Vereinsstädte.

Diese Wahlen sollen am

Montag, den 28. November 1892,

Vormittags 10½ Uhr

hierselbst im Saale der Concordia, Hundegasse Nr. 83, vorgenommen werden.

Zur Betheiligung an den Wahlen lade ich alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder hiermit ein und bemerke, daß Stimmkarten vom 15. November 1892 ab im Vereinsbureau während der Geschäftsstunden in Empfang genommen werden können, auswärtigen Mitgliedern aber auf brieflichen Antrag durch die Post zugesandt werden.

Danzig, den 24. October 1892.

Der Wahlcommissar.

Weiß.

17) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 22. December d. Js. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 22. November d. Js. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 22. October 1892.

Der Vorsitzende der 4. Hufbeschlag-Prüfungs-Commission.

Kruckow, Kreisthierarzt.

18) **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Herr Richter aus Augustenhof beabsichtigt den Weg, der von Kl. Glemboczek nach Augustenhof dicht am Gehöfte führt, zu verlegen. Gegen dieses Vorhaben können Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde gemacht werden.

Dlugimost, den 25. October 1892.

Der Amtsvorsteher.

Freiherr von der Goltz.

19) **Beschluß.**

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 24. September 1891/8. October 1891 sind die Grundstücke Drzewitz Blatt 7, 8, 9 und 10 aus dem Gemeindeverbande Drzewitz ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Schwornigatz vereinigt.

Als Restbestand der Gemeinde Drzewitz verblieben noch die Grundstücke Drzewitz Blatt 5 und 6, sowie der Krzywce See.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni d. Js. anzuordnen geruht haben, daß der Gemeindebezirk Drzewitz aufgelöst werden soll, hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 29. September d. Js. auf Grund des § 2 No. 1 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach Anhörung und unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nothwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten, beschlossen:

Den zur Zeit noch vorhandenen Restbestand der aufgelösten Gemeinde Drzewitz, welcher aus den Grundstücken Drzewitz Blatt 5 und 6, sowie dem Krzywce-See besteht, mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czersk unter der Bedingung zu vereinigen, daß für diesen Theil des Forstgutsbezirks bis auf Weiteres derjenige Gutsvorsteher die Gutsvorstehergeschäfte zu besorgen hat, welcher diese Geschäfte für das Aufforstungsgebiet Prondzonka besorgt, zur Zeit also der Gutsvorsteher von Laska.

Eine Ausscheidung der betreffenden Grundstücke aus dem bisherigen Schulverbande, den Amtsbezirken und Standesamtsbezirken wird hierdurch nicht bewirkt.

Die Vereinigung tritt mit dem 1. d. Mts. in Kraft.

Konitz, den 16. October 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Kautz.

20) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Fortification zu Thorn sollen von dem Grundstück Stewken Nr. 2, den Besitzer

Jacob und Emilie geb. Pansegrau—Pansegrau'schen Eheleuten gehörig 44 ar 78 qm zur Herstellung eines Deckwalles im Wege der Enteignung für den Reichs-Militär-Fiskus erworben werden.

Nachdem der bezügliche Plan von dem Bezirks-ausschuß zu Marienwerder unterm 14. Juli d. Js. bei Nr. 3628 B. A. definitiv festgestellt ist, hat die Königliche Fortification zu Thorn nunmehr die Einleitung des Verfahrens auf Feststellung der Entschädigung gestellt. In Folge dessen ist der unterzeichnete Landrath zum Commissar Behufs Vornahme der im § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verhandlungen ernannt.

Hierzu habe ich einen Termin auf Mittwoch, den 9. November Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Rechte in dem Termine wahrzunehmen, widrigenfalls die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben wird verfügt werden.

Thorn, den 7. October 1892.

Der Landrath. Krahmer.

21) **Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind Behufs Amortisation ausgeloost worden:

4 % Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 19.
„ B. „ 1000 „ „ 131, 214.
„ C. „ 500 „ „ 26, 45, 48, 79.
„ D. „ 200 „ „ 83, 86, 117, 128, 148, 192.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die betreffenden Kapitalien gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1893 bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 27. October 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

22) **Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der Konitzer Kreisschuldverschreibungen sind für 1892 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 64 über 1000 Mk.,
„ B. „ 133 „ 500 „
„ C. „ 162, 179, 215 und 224 über je 200 Mk.

ausgeloost. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit dem dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1893 fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 16. Juni 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

Kautz.

23) **Personal-Chronik.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre d. d. Rominten, den 4. October 1892 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Oberförster Dühring zu Charlottenthal künftig den Titel „Forstmeister“ führt und den Rang der Räthe vierter Klasse erhält.

Die Wahl des Ackerbürgers Matthias Weyna zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt worden.

Die Wahl des Ackerbürgers Gustav Reetz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt worden.

24) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Klonia, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Jonas zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Kommorsk, Kreis Schwetz, wird zum 1. November cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Engelien zu Neuenburg zu melden.

Die neu begründete Schullehrerstelle zu Schmolln, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem stellvertretenden Kreisschulinspector Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) Die hiesige Bürgermeisterstelle, verbunden mit einem pensionsfähigen Einkommen von jährlich 1500 Mk. und 300 Mk. Bureauentschädigung incl. Standesamtsverwaltung soll besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf bis zum 15. November d. Js. dem Unterzeichneten vorlegen.

Kamin Wpr., den 14. October 1892.

Dr. Rogala,
Stadtverordneten-Vorsteher.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.